



**Reglement
Für den Nachwuchsfonds Bereich
Gewehr 10m/50m, Pistole 10m/25m/50m**

Reg.-Nr.65.010.01

Der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) erlässt aufgrund von Artikel 47 seiner Statuten folgendes Reglement für den Nachwuchsfonds.

1. Name und Zweck

Unter dem Namen „Nachwuchsfonds“ wird in der Rechnung des AGSV ein Fonds zu Gunsten der Finanzierung zukünftiger Nachwuchsprojekte geführt.

2. Fondsvermögen und Äufnung

Als Fondsvermögen gilt der jeweilige Saldo per 31.12. Die Äufnung erfolgt über zweckbestimmte Zuwendungen, besondere Aktionen oder durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

3. Verwaltung

Die Verwaltung erfolgt durch die Abteilung Finanzen des AGSV. Grundlage bilden die Regelungen für den Finanzbereich.

4. Verwendung und Verfügungsberechtigung

Die Verwendung des Fondskapitals ist ausschliesslich im Rahmen von Tätigkeiten im Bereich des Nachwuchses (Jugendliche und Junioren Bereich Gewehr 10m/50m, Pistole 10m/25m/50m) möglich. Die Verfügungsberechtigung liegt ausschliesslich beim Vorstand des AGSV. Er entscheidet auch über Anträge zur Unterstützung von Projekten.

5. Revision

Die Fondsrevision erfolgt gleichzeitig mit der Revision der Rechnung des AGSV.

6. Änderungen des Reglementes

Über Änderungen dieses Reglementes entscheidet die Delegiertenversammlung des AGSV auf Antrag des Vorstandes.

7. Schlussbestimmungen

Das Reglement für den Nachwuchsfonds wurde von der Delegiertenversammlung des AGSV am 24. März 2007 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Aargauer Schiesssportverband

Der Präsident

sig. Werner Häusermann

Der Abteilungsleiter
Finanzen

sig. Urs R. Boller